

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- * **Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit** 1
- Verordnung (EG) Nr. 1293/96 der Kommission vom 4. Juli 1996 zur Festsetzung des Betrages, um den der bei der Einfuhr von Reis aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Zoll zu vermindern ist 12
- * **Verordnung (EG) Nr. 1294/96 der Kommission vom 4. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates betreffend die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinbaus** 14
- Verordnung (EG) Nr. 1295/96 der Kommission vom 4. Juli 1996 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle 28
- Verordnung (EG) Nr. 1296/96 der Kommission vom 4. Juli 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 30
- Verordnung (EG) Nr. 1297/96 der Kommission vom 4. Juli 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen 32
- Verordnung (EG) Nr. 1298/96 der Kommission vom 4. Juli 1996 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung 34

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1032/96 der Kommission vom 7. Juni 1996 zur Verschiebung der bezüglich der Aussaat bestimmter Kulturpflanzen in mehreren Regionen einzuhaltenden Termine im Wirtschaftsjahr 1996/97 (ABl. Nr. L 137 vom 8. 6. 1996)** 36

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 1292/96 DES RATES****vom 27. Juni 1996****über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130w,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Nahrungsmittelhilfe ist nach wie vor ein wichtiger Aspekt der Gemeinschaftspolitik in der Entwicklungszusammenarbeit.

Die Nahrungsmittelhilfe muß in die Politik der Entwicklungsländer eingebunden sein, die auf die Erhöhung der Ernährungssicherheit abzielt, und zwar vor allem durch die Einführung von Ernährungsstrategien zur Linderung der Armut, mit denen die Nahrungsmittelhilfe letztlich überflüssig gemacht werden soll.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten stimmen ihre Entwicklungszusammenarbeit hinsichtlich der Nahrungsmittelhilfeprogramme und der spezifischen Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit genau ab; die Gemeinschaft ist mit ihren Mitgliedstaaten bestimmten internationalen Abkommen in diesem Bereich, insbesondere dem Internationalen Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen, beigetreten.

Einer langfristigen Ernährungssicherheit auf regionaler und nationaler Ebene sowie auf der Ebene der Privathaushalte, die für alle einen dauerhaften Zugang zu einer Ernährung sicherstellt, die ein aktives und gesundes Leben ermöglicht, kommt bei der Bekämpfung der Armut eine entscheidende Bedeutung zu. Sie sollte daher Schwerpunkt bei allen für die Entwicklungsländer bestimmten Programmen sein.

Die Nahrungsmittelhilfe darf keine nachteiligen Auswirkungen auf die normalen Produktions- und kommerziellen Einfuhrstrukturen der Empfängerländer haben.

Als wichtige Aspekte der Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft müssen die Nahrungsmittelhilfe und die Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit bei allen Gemeinschaftsstrategien berücksichtigt werden, die Auswirkungen auf die Entwicklungsländer haben könnten, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Wirtschaftsreformen und die Strukturanpassung.

Die unterschiedliche Rolle von Frauen und Männern bei der Ernährungssicherung der Privathaushalte sollte in den Programmen zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit systematisch berücksichtigt werden.

Es ist wichtig, Frauen und lokale Gemeinschaften an den Bestrebungen zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene sowie auf der Ebene der Privathaushalte stärker zu beteiligen.

Die Nahrungsmittelhilfe muß ein wirksames Instrument sein, um den Zugang zu ausreichender und angemessener Ernährung zu gewährleisten und die Bedingungen hinsichtlich der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Nahrungsmitteln für die Bevölkerung zu verbessern; sie muß vor allem bei Ernährungskrisen den Ernährungsgewohnheiten entsprechen und mit den örtlichen Produktions- und Handelssystemen in Einklang stehen und muß voll in die Entwicklungspolitik integriert sein.

Das Instrument der Nahrungsmittelhilfe ist ein wichtiger Bestandteil der gemeinschaftlichen Politik der Präventiv- und Hilfsmaßnahmen im Hinblick auf Krisensituationen in den Entwicklungsländern, und in diesem Rahmen müssen beim Einsatz dieses Instruments seine möglichen sozialen und politischen Auswirkungen berücksichtigt werden.

Nahrungsmittelhilfemaßnahmen können zu dauerhaften Lösungen nur beitragen, wenn sie in Entwicklungsmaßnahmen eingebunden sind, die den örtlichen Produktions- und Handelsprozeß wieder in Gang bringen können.

Die Kapazität zur Analyse, Diagnose, Programmierung und Überwachung der Nahrungsmittelhilfe ist zu verbessern, um ihre Wirksamkeit zu erhöhen und negative Auswirkungen auf die einheimischen Produktions-, Verteilungs-, Beförderungs- und Vermarktungskapazitäten zu vermeiden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 253 vom 29. 9. 1995, S. 10.⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 1995 (ABl. Nr. C 17 vom 22. 1. 1996), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 29. Januar 1996 (ABl. Nr. C 87 vom 25. 3. 1996, S. 34) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 24. Mai 1996 (ABl. Nr. C 166 vom 10. 6. 1996).

Die Nahrungsmittelhilfe sollte zu einem echten Instrument der Gemeinschaftspolitik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern gemacht werden, das es der Gemeinschaft vor allem ermöglicht, mehrjährige Kooperationsprojekte voll in Angriff zu nehmen.

Die Gemeinschaft sollte deshalb regelmäßige globale Hilfeleistungen gewährleisten können und in der Lage sein, sich in entsprechenden Fällen gegenüber den betreffenden Ländern und internationalen Organisationen zu verpflichten, im Rahmen spezifischer an Entwicklungspolitik gebundener Mehrjahresprogramme Mindestmengen an Erzeugnissen zu liefern.

Die Unterstützung der von den Entwicklungsländern zur Ernährungssicherung unternommenen Anstrengungen durch die Gemeinschaft kann verstärkt werden durch eine größere Flexibilität der Nahrungsmittelhilfe, so daß es unter bestimmten Bedingungen möglich ist, die Nahrungsmittelhilfemaßnahmen durch eine Finanzhilfe zugunsten von Maßnahmen abzulösen, die auf die Ernährungssicherheit und vor allem auf die Entwicklung der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelerzeugung im Einklang mit den ökologischen Erfordernissen und den Interessen der kleinen landwirtschaftlichen Betriebe und der Fischer abzielen.

Die Gemeinschaft kann der notleidenden Land- und Stadtbevölkerung in den Entwicklungsländern durch eine Beteiligung an der Finanzierung von Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit Hilfe leisten, und zwar durch Ankauf von Nahrungsmitteln, Saatgut, landwirtschaftlichem Gerät, landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und angemessenen Produktionsmitteln sowie durch Lagerhaltungsprogramme, Frühwarnsysteme, Bereitstellungsprogramme, Beratung und technische und finanzielle Hilfe.

Regionale Konzepte zur Ernährungssicherung, unter anderem lokale Ankäufe, sollten weiter unterstützt werden, um die natürliche Komplementarität der Länder derselben Region zu nutzen. Die Politiken zur Ernährungssicherung sollten im Interesse der Förderung des regionalen Nahrungsmittelhandels und der Integration eine regionale Dimension erhalten.

Durch den Kauf von Nahrungsmitteln auf lokaler Ebene lassen sich die Ineffizienz, die Kosten und die Umweltbeeinträchtigungen verringern, die mit der weltweiten Beförderung großer Nahrungsmittelmengen verbunden sein können.

Das genetische Potential und die biologische Vielfalt der Nahrungsmittelproduktion müssen erhalten bleiben.

Die Nahrungsmittelhilfepolitik der Gemeinschaft muß sich den geopolitischen Veränderungen und den in zahlreichen Empfängerländern stattfindenden wirtschaftlichen Reformen anpassen.

Es sollte eine Liste der Länder und Organisationen zusammengestellt werden, die für Hilfsmaßnahmen der Gemeinschaft in Betracht kommen.

Zu diesem Zweck ist außerdem die Möglichkeit vorzusehen, den internationalen und regionalen Organisationen sowie den Nichtregierungsorganisationen eine Gemeinschaftshilfe zur Verfügung zu stellen. Die Organisationen

müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, die die Gewähr für einen erfolgreichen Abschluß der Nahrungsmittelhilfaktionen bieten.

Um die Durchführung von einigen der geplanten Vorschriften zu erleichtern und die Anpassung an die Politik des Empfängerlandes im Bereich der Ernährungssicherheit zu gewährleisten, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen eines Ausschusses für Nahrungsmittelhilfe und Ernährungssicherheit vorzusehen.

Es müssen Maßnahmen zur Durchführung der Maßnahmen festgelegt werden, wobei die Ausführungsmodalitäten den Besonderheiten der einzelnen Empfängergebiete anzupassen sind, jedoch der Rahmen einer gemeinsamen politischen Zielsetzung und Strategie beizubehalten ist.

Um eine bessere Verwaltung der Nahrungsmittelhilfe zu gewährleisten, die den Interessen und Bedürfnissen der Empfängerländer mehr entspricht, und um die Beschlußfassungs- und Durchführungsverfahren zu verbessern, sind folgende Verordnungen zu ersetzen: Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽¹⁾, Verordnung (EWG) Nr. 1755/84 des Rates vom 19. Juni 1984 über Maßnahmen zur Ablösung der Nahrungsmittelhilfeliieferungen im Bereich der Ernährung⁽²⁾, Verordnung (EWG) Nr. 2507/88 des Rates vom 4. August 1988 über die Durchführung von Vorratsprogrammen und die Einrichtung von Frühwarnsystemen⁽³⁾, Verordnung (EWG) Nr. 2508/88 des Rates vom 4. August 1988 über die Durchführung von Kofinanzierungsmaßnahmen bei Nahrungsmittel- oder Saatgutkäufen von internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen⁽⁴⁾ und Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom 21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽⁵⁾ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Ziele und allgemeine Leitlinien für die Nahrungsmittelhilfe und die Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit

Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft führt im Rahmen ihrer Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern und in der Absicht, der durch schwerwiegende Nahrungsmitteldefizite oder durch Ernährungskrisen verursachten Ernährungsunsicherheit in angemessener Weise zu

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1930/90 (ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 165 vom 23. 6. 1984, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 220 vom 11. 8. 1988, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 11. 8. 1988, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

begegnen, Nahrungsmittelhilfemaßnahmen sowie Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit zugunsten der Entwicklungsländer durch.

Humanitäre Nahrungsmittelhilfemaßnahmen werden nach den Bestimmungen über die humanitäre Hilfe durchgeführt und fallen nicht unter diese Verordnung. Bei schweren Krisen werden alle Instrumente der Hilfepolitik der Gemeinschaft in enger Abstimmung zugunsten der betroffenen Bevölkerung eingesetzt.

(2) Die Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung werden auf ihre Durchführung hin überprüft, wenn eine Analyse ergeben hat, daß dieses Instrument im Vergleich zu anderen verfügbaren Hilfsmitteln der Gemeinschaft, die nachhaltige Wirkung auf die Nahrungsmittelsicherheit und -hilfe haben können, zweckmäßig und effizient ist; die Durchführung wird auf die anderen Hilfsmittel abgestimmt.

Die Kommission wacht darüber, daß die Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung in enger Abstimmung mit den Maßnahmen der anderen Geber durchgeführt werden.

(3) Die in Absatz 1 genannten Nahrungsmittelhilfemaßnahmen und Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit haben insbesondere folgendes zum Ziel:

- Förderung der Ernährungssicherheit insbesondere der armen Bevölkerung in den Entwicklungsländern und -regionen auf der Ebene der Privathaushalte sowie auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene;
- Hebung des Ernährungsniveaus der Bevölkerung der Empfängerländer und Verbesserung des Zugangs dieser Bevölkerung zu einer ausgewogenen Ernährung;
- Berücksichtigung der Bemühungen um eine Gewährleistung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung;
- Verbesserung der Verfügbarkeit und der Zugänglichkeit von Nahrungsmitteln für die Bevölkerungen;
- Beitrag zur ausgewogenen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des ländlichen und städtischen Raums der Empfängerländer, wobei der Rolle der Frauen und Männer auf der Ebene der Privathaushalte und in der sozialen Struktur besondere Aufmerksamkeit zukommt. Die Hilfsmaßnahmen der Gemeinschaft sollen letztendlich bewirken, daß die Empfänger eine aktive Rolle bei der Gestaltung der eigenen Entwicklung übernehmen;
- Unterstützung der Anstrengungen, die die Empfängerländer zur Verbesserung der Nahrungsmittelerzeugung auf regionaler, nationaler und lokaler Ebene sowie auf der Ebene der Familien unternehmen;
- Verringerung ihrer Abhängigkeit von der Nahrungsmittelhilfe;
- Förderung ihrer ernährungspolitischen Eigenständigkeit entweder durch Erhöhung der Erzeugung oder durch Stärkung der Kaufkraft;
- Beitrag zu den entwicklungsorientierten Initiativen zur Bekämpfung der Armut.

(4) Die Hilfe der Gemeinschaft muß so weit wie möglich in die Entwicklungspolitiken, vor allem im Sektor Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie, sowie in die Ernährungsstrategien der betreffenden Länder eingebunden sein. Die Gemeinschaftshilfe dient der Unterstützung der von den Empfängerländern entwickelten Strategien im Bereich der Armutsbekämpfung, der Ernährung, der reproduktiven Gesundheitsfürsorge, des Umweltschutzes und der Rehabilitation, wobei besonders auf die Kontinuität der Programme zu achten ist, vor allem wenn das Land gerade eine Notlage überwunden hat. Diese Hilfe darf, unabhängig davon, ob sie verkauft oder kostenlos verteilt wird, auf dem einheimischen Markt nicht zu Störungen führen.

TITEL I

Nahrungsmittelhilfemaßnahmen

Artikel 2

(1) Die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gelieferten Erzeugnisse sowie alle anderen Maßnahmen müssen den Ernährungsgewohnheiten der begünstigten Bevölkerung soweit wie möglich entsprechen und dürfen für das Land, dem die Hilfe gewährt wird, keine negativen Auswirkungen haben.

Bei der Auswahl der Erzeugnisse ist darauf zu achten, daß einer größtmöglichen Zahl von Menschen durch eine größtmögliche Menge von Nahrungsmitteln geholfen wird, wobei die Qualität der Erzeugnisse zu berücksichtigen ist, um ein angemessenes Ernährungsniveau zu gewährleisten.

Bei der Wahl der im Rahmen der gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfe gelieferten Erzeugnisse und der Modalitäten für die Bereitstellung und Verteilung wird insbesondere den im Empfängerland herrschenden sozialen Rahmenbedingungen des Zugangs — namentlich der sozial schwächsten Gruppen — zu Nahrungsmitteln sowie der Rolle der Frau in der Familie Rechnung getragen.

(2) Die Nahrungsmittelhilfe wird in erster Linie aufgrund einer objektiven Einschätzung des tatsächlichen, diese Hilfe rechtfertigenden Bedarfs gewährt, sofern sie die einzige geeignet erscheinende Möglichkeit ist, die Ernährungssicherheit von Gruppen zu erhöhen, die ihr Nahrungsmitteldefizit nicht aus eigener Kraft und mit eigenen Mitteln decken können. Zu diesem Zweck werden nachstehende Kriterien berücksichtigt, ohne daß andere relevante Überlegungen ausgeschlossen werden:

- Nahrungsmitteldefizite;
- Ernährungslage, gemessen an Indikatoren für die menschliche Entwicklung und an Ernährungsindikatoren;
- Pro-Kopf-Einkommen und Vorhandensein besonders bedürftiger Bevölkerungsschichten;
- Wohlstandsindikatoren der betroffenen Bevölkerungen;

- Zahlungsbilanzlage des Empfängerlandes;
- die wirtschaftliche und soziale Wirkung sowie die Kosten der vorgeschlagenen Maßnahme;
- Bestehen einer Strategie zur langfristigen Ernährungssicherheit im Empfängerland.

(3) Die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe wird gegebenenfalls an die Durchführung von kurzfristigen oder mehrjährigen Entwicklungsvorhaben, von sektoralen Maßnahmen oder von Entwicklungsprogrammen geknüpft, und zwar vorrangig von solchen, die im Rahmen einer Politik und Strategie der Ernährungssicherung der Förderung einer dauerhaften und langfristigen Nahrungsmittelherzeugung und Ernährungssicherheit in den Empfängerländern dienen. Gegebenenfalls kann die Hilfe unmittelbar zur Durchführung dieser Vorhaben, Maßnahmen oder Programme beitragen. Sind die im Rahmen der Gemeinschaftshilfe gelieferten Erzeugnisse zum Verkauf bestimmt, so ist die Komplementarität durch die Verwendung der Gegenwertmittel zu gewährleisten, die von der Gemeinschaft im Einvernehmen mit dem Empfängerland oder gegebenenfalls der Einrichtung oder der Nichtregierungsorganisation, die Empfänger der Hilfe ist, festgelegt wird. Wird die Nahrungsmittelhilfe zur Unterstützung eines sich über mehrere Jahre erstreckenden Entwicklungsprogramms eingesetzt, so kann sie in Form von mehrjährigen Lieferungen in Verbindung mit diesem Programm durchgeführt werden. Die Hilfe kann vor allem neben der Zuteilung von Grundnahrungsmitteln auch die Lieferung von Saatgut, Düngemitteln, Ackergerät, anderen landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und Grunderzeugnissen, die Bildung von Vorräten, technische und finanzielle Hilfe sowie Sensibilisierungs- und Ausbildungsmaßnahmen zum Gegenstand haben.

(4) Die Nahrungsmittelhilfe kann mit dem Ziel gewährt werden, die Empfängerländer bei ihren Bemühungen um die Schaffung von Sicherheitsvorräten zu unterstützen, wobei die ländlichen und nationalen Vorräte als wesentlicher Bestandteil des Ernährungssicherheitsprogramms besonders zu beachten sind und gleichzeitig die Anlage von regionalen Vorräten vorzusehen ist.

(5) Die Gegenwertmittel werden in Abstimmung mit den anderen Instrumenten der Gemeinschaftshilfe verwaltet.

Gemäß den einschlägigen Entschlüssen des Rates sind die aus verschiedenen Instrumenten der Entwicklungshilfe resultierenden Gegenwertmittel bei Ländern, in denen eine Strukturanpassung stattfindet, als Bestandteil einer einzigen und kohärenten Haushaltspolitik im Rahmen eines Reformprogramms zu verwalten.

In diesem Zusammenhang könnte die Gemeinschaft von der Festlegung der Gegenwertmittel zu einer globaleren Zuweisung übergehen, und zwar sobald Fortschritte bei der Leistungsfähigkeit der Kontrollinstrumente, bei Haushaltsplanung und -ausführung sowie bei der Internalisierung der Prüfung der Staatsausgaben erzielt werden. Unbeschadet dieser Bestimmungen werden diese Mittel

gemäß dem allgemeinen Verfahren für Mittel der Gemeinschaftshilfe verwaltet und vorrangig zur Unterstützung der politischen Strategien und Programme zur Ernährungssicherheit eingesetzt.

TITEL II

Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit

Artikel 3

Wenn es die Umstände rechtfertigen, kann die Gemeinschaft zugunsten von Entwicklungsländern mit einem Nahrungsmitteldefizit Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit durchführen.

Diese Maßnahmen können von den Empfängerländern, von der Kommission, von internationalen oder regionalen Organisationen oder von Nichtregierungsorganisationen durchgeführt werden.

Zweck dieser Maßnahmen ist es, mit Hilfe der verfügbaren Mittel die Erarbeitung und Umsetzung einer Ernährungsstrategie oder sonstiger Maßnahmen zur Verbesserung der Ernährungssicherheit der betroffenen Bevölkerung zu unterstützen und insbesondere die Länder mit niedrigem Einkommen und großem Nahrungsmitteldefizit dazu anzuregen, ihre Eigenversorgung mit Nahrungsmitteln zu erhöhen und ihre Abhängigkeit von Nahrungsmittelhilfe zu verringern. Sie müssen zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen der ärmsten Bevölkerungsschichten in den betreffenden Ländern beitragen.

Die Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit werden in Form einer finanziellen und technischen Hilfe nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien und Verfahren durchgeführt. Bei der Planung und Überprüfung dieser Maßnahmen wird darauf geachtet, daß sie mit den Zielen und Aktionen, die durch andere Instrumente der gemeinschaftlichen Entwicklungshilfe finanziert werden, in Einklang stehen und diese ergänzen. Diese Maßnahmen müssen in eine mehrere Jahre umfassende Planung eingebunden werden.

Artikel 4

Aufgrund dieser Verordnung können Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit zugunsten von Entwicklungsländern, die für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen der Gemeinschaft in Betracht kommen, für einen Teil oder die gesamte Menge der Nahrungsmittelhilfe, die ihnen zugeteilt wurde oder zugeteilt werden könnte, direkt oder über internationale oder regionale Organisationen oder Nichtregierungsorganisationen durchgeführt werden; dabei werden insbesondere die Veränderungen in der Produktion, im Verbrauch und in den Vorratsmengen des betreffenden Landes sowie die Ernährungslage der Bevölkerung und die von anderen Gebern zugesagte Nahrungsmittelhilfe berücksichtigt.

Artikel 5

Bei den Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit handelt es sich um Maßnahmen der finanziellen und technischen Hilfe, die gemäß den Zielen nach Artikel 1 auf eine Verbesserung der dauerhaften und langfristigen Ernährungssicherheit abzielen und beispielsweise zur Finanzierung folgender Maßnahmen beitragen:

- Lieferung von Saatgut, Werkzeugen und von für die Nahrungsmittelerzeugung wichtigen landwirtschaftlichen Betriebsmitteln;
- Maßnahmen zur Unterstützung des ländlichen Kreditwesens, insbesondere zugunsten von Frauen;
- Maßnahmen zur Trinkwasserversorgung der Bevölkerung;
- Anlegen von Vorräten auf geeigneter Ebene;
- Maßnahmen zur Vermarktung, Beförderung, Verteilung oder Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nahrungsmitteln;
- Unterstützung der Privatwirtschaft mit dem Ziel, die Handelsströme auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu fördern;
- Aktivitäten im Bereich der angewandten Forschung und der Ausbildung vor Ort;
- Projekte zur Entwicklung einer umweltgerechten Nahrungsmittelerzeugung;
- flankierende Maßnahmen, Sensibilisierungsmaßnahmen, technische Unterstützung und Ausbildungsmaßnahmen vor Ort, insbesondere zugunsten von Frauen, Erzeuger- und Landarbeiterorganisationen;
- Maßnahmen zugunsten der Frauen und der Erzeugerorganisationen;
- Projekte zur Herstellung von Düngemitteln aus Roh- und Grundstoffen der Empfängerländer;
- Maßnahmen zur Unterstützung der örtlichen Nahrungsmittelhilfstrukturen, einschließlich Ausbildungsmaßnahmen vor Ort.

TITEL III**Frühwarnsysteme und Vorratsprogramme***Artikel 6*

Die Gemeinschaft kann bestehende einzelstaatliche Frühwarnsysteme im Zusammenhang mit der Ernährungslage in den Entwicklungsländern unterstützen und sich an der Verbesserung bestehender internationaler Frühwarnsysteme dieser Art beteiligen sowie in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen nach dem Verfahren des Artikels 27 die Errichtung solcher Systeme übernehmen. Sie kann in diesen Ländern auch Beratungsprogramme durchführen, um Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gemäß dieser Verordnung oder entsprechende Maßnahmen der Mitgliedstaaten, internationaler oder regionaler Organisa-

tionen oder Nichtregierungsorganisationen zu unterstützen.

Es ist sicherzustellen, daß bei diesen Maßnahmen die Kohärenz mit den übrigen Instrumenten der Entwicklungshilfe der Gemeinschaft einschließlich der Verwendung der aus dem Verkauf der Nahrungsmittelhilfe stammenden Gegenwertmittel gewahrt wird und daß sie mit der Entwicklungspolitik der Gemeinschaft in Einklang stehen.

Diese Maßnahmen dienen dazu, die Ernährungssicherheit der Empfängerländer zu erhöhen. Sie müssen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der ärmsten Bevölkerungsschichten dieser Länder beitragen und den von diesen Ländern festgelegten Entwicklungszielen, vor allem ihrer Nahrungsmittelpolitik, entsprechen.

Die Beteiligung der Gemeinschaft an diesen Maßnahmen erfolgt in Form einer finanziellen und/oder technischen Hilfe nach den Kriterien und Verfahren dieser Verordnung.

Die von der Gemeinschaft unterstützten Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der von internationalen Sonderorganisationen verwalteten bestehenden Programme und in Abstimmung mit ihnen im Hinblick auf ihre Durchführung überprüft.

Artikel 7

Ein Beitrag der Gemeinschaft zu Vorratsprogrammen und Frühwarnsystemen kann auf Antrag für Maßnahmen zugunsten von Entwicklungsländern, die für eine Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten in Betracht kommen, internationalen oder regionalen Organisationen oder Nichtregierungsorganisationen gewährt werden.

Artikel 8

Die Gemeinschaftshilfe kann zur Finanzierung folgender Maßnahmen beitragen:

- Systeme zur Frühwarnung und zur Erhebung von Daten über die Entwicklung der Ernten, der Vorräte, der Märkte, der Ernährungslage der Privathaushalte und der Anfälligkeit der Bevölkerung, um besser über die Ernährungslage der betreffenden Länder informiert zu sein;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Lagersysteme, um die Verluste zu senken oder um sicherzustellen, daß in Notfällen genügend Lagermöglichkeiten bestehen. Diese Maßnahmen können zur Unterstützung von Nahrungsmittelhilfemaßnahmen oder Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit auch die Bereitstellung von infrastrukturellen Einrichtungen umfassen, insbesondere die Bereitstellung von Einsack-, Entlade-, Desinfestations-, Aufbereitungs- und Lagerungsanlagen, die zur Behandlung der Nahrungsmittel in diesen Ländern notwendig sind;
- Vorstudien und Ausbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aktivitäten.

KAPITEL II

Durchführungsbestimmungen für die Nahrungsmittelhilfe, die Bevorratungs- und Frühwarnmaßnahmen und die Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit*Artikel 9*

(1) Die Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschaftshilfe im Sinne dieser Verordnung gewährt werden kann, sind im Anhang aufgeführt. Vorrang haben Maßnahmen für die ärmsten Bevölkerungsschichten und die Länder mit niedrigem Einkommen und schwerwiegendem Nahrungsmitteldefizit.

Diese Liste kann vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit geändert werden.

(2) Gemeinnützige Nichtregierungsorganisationen, denen zur Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen direkt oder indirekt Finanzmittel der Gemeinschaft gewährt werden können, müssen

- a) sofern es sich um europäische Nichtregierungsorganisationen handelt: in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft nach den dort geltenden Rechtsvorschriften als autonome Organisationen gebildet worden sein;
- b) ihren Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft, im Empfängerland oder in Ausnahmefällen, wenn es sich um NRO mit internationalem Status handelt, in einem Drittland haben, wobei alle Entscheidungen im Zusammenhang mit den kofinanzierten Maßnahmen tatsächlich an diesem Sitz getroffen werden müssen;
- c) ihre Fähigkeit zu einer erfolgreichen Durchführung von Nahrungsmittelhilfemaßnahmen unter Beweis stellen und hierfür insbesondere folgendes nachweisen:
 - ihre Management- und Finanzierungskapazität;
 - ihre technischen und logistischen Fähigkeiten im Hinblick auf die in Betracht gezogene Maßnahme;
 - die Ergebnisse der Maßnahmen, die sie insbesondere mit finanzieller Unterstützung der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten durchgeführt haben;
 - ihre Erfahrung im Bereich der Nahrungsmittelhilfe und Ernährungssicherheit;
 - ihre Präsenz im Empfängerland und ihre Kenntnis dieses Landes oder der Entwicklungsländer im allgemeinen;
- d) sich verpflichtet haben, die von der Kommission festgesetzten Zuteilungsbedingungen einzuhalten.

Artikel 10

(1) Die Gemeinschaft kann sich an der Finanzierung von Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit im Sinne der Titel I, II und III (Kapitel I, II) beteiligen, die vom Empfängerland, der Kommission, internatio-

nen oder regionalen Organisationen oder Nichtregierungsorganisationen durchgeführt werden.

(2) Kofinanzierungsmaßnahmen können auf Antrag von Empfängerländern, internationalen oder regionalen Organisationen oder Nichtregierungsorganisationen durchgeführt werden, wenn eine solche Maßnahme am besten geeignet erscheint, die Ernährungssicherheit von Bevölkerungsgruppen zu erhöhen, die nicht in der Lage sind, ein Nahrungsmitteldefizit aus eigener Kraft und mit eigenen Mitteln zu decken.

(3) Bei der Konzipierung der in den Titeln I, II und III definierten Maßnahmen wird vor allem folgendem Rechnung getragen:

- dem Bemühen um Nachhaltigkeit und wirtschaftliche Lebensfähigkeit bei der Planung des Projekts;
- der eindeutigen Definition und der Überwachung von Zielen und Indikatoren für die Erfüllung der Vorgaben.

Artikel 11

(1) Die Erzeugnisse werden auf dem Gemeinschaftsmarkt, im Empfängerland oder in einem der im Anhang aufgeführten Entwicklungsländer, das nach Möglichkeit derselben geographischen Region angehört, bereitgestellt.

(2) In Ausnahmefällen können sie nach dem Verfahren des Artikels 27 auf dem Markt eines anderen, in Absatz 1 nicht vorgesehenen Landes bereitgestellt werden,

- wenn die gewünschte Menge oder Qualität eines Erzeugnisses weder auf dem Gemeinschaftsmarkt noch auf dem Markt eines Entwicklungslands verfügbar ist;
- wenn im Falle eines schwerwiegenden Nahrungsmitteldefizits der Maßnahme durch die Möglichkeit derartiger Käufe größere Wirksamkeit verliehen werden kann.

(3) Auf dem Binnenmarkt verfügbare Nahrungsmittel können auch auf dem Markt eines Entwicklungslands bereitgestellt werden, sofern die wirtschaftliche Effizienz im Vergleich zu einer Bereitstellung auf dem europäischen Markt gesichert ist.

(4) Bei Käufen im Empfängerland oder in einem Entwicklungsland muß sichergestellt sein, daß sie in dem betreffenden Land und in den Entwicklungsländern derselben Region weder zu Marktstörungen führen noch nachteilige Auswirkungen auf die Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung haben. Diese Käufe müssen sich möglichst nahtlos in die Entwicklungspolitik der Gemeinschaft gegenüber diesem Land einfügen, vor allem was die Förderung der Ernährungssicherheit dieses Landes oder der Region angeht.

Artikel 12

Bei Empfängerländern mit teilweise oder vollständig liberalisierter Nahrungsmittelaufnahme muß die Gemeinschaftshilfe in Einklang mit der nationalen Politik und unter Vermeidung von Marktverzerrungen bereitgestellt werden.

In diesem Fall kann der Gemeinschaftsbeitrag durch Bereitstellung von Devisen zugunsten der betreffenden Länder geleistet werden, die privaten Unternehmen zur Verfügung zu stellen sind, sofern sich die Maßnahme in eine sozioökonomische Politik und eine Agrarpolitik einfügt, deren Ziel die Linderung der Armut ist (einschließlich der Einfuhrstrategie für Grundnahrungsmittel). Die Empfänger müssen die ordnungsgemäße Verwendung der bereitgestellten Mittel nachweisen. Kleinen und mittleren privaten Unternehmen wird Priorität eingeräumt, um die Komplementarität der Maßnahmen zu gewährleisten. Die Kommission kann im Rahmen ihrer Durchführungsbefugnisse Maßnahmen zur Besserstellung der kleinen und mittleren privaten Unternehmen beschließen.

Für diese Hilfen gelten die Grundsätze des Artikels 11.

Artikel 13

- (1) Die Gemeinschaft kann die Kosten für die Beförderung der Nahrungsmittelhilfe übernehmen.
- (2) Hält es die Kommission für angezeigt, daß die Gemeinschaft die Kosten für die interne Beförderung der Nahrungsmittelhilfe übernimmt, so berücksichtigt sie die folgenden allgemeinen Kriterien:
 - schwerwiegendes Nahrungsmitteldefizit;
 - Nahrungsmittelhilfeliieferungen an Länder mit niedrigem Einkommen und schwerwiegendem Nahrungsmitteldefizit;
 - Bestimmung der Nahrungsmittelhilfe für internationale oder regionale Organisationen oder Nichtregierungsorganisationen gemäß Artikel 10;
 - Notwendigkeit, der betreffenden Nahrungsmittelhilfemaßnahme größere Wirksamkeit zu verleihen.
- (3) Wird die Nahrungsmittelhilfe im Empfängerland verkauft, so sollte die Gemeinschaft nur in Ausnahmefällen die Kosten für die interne Beförderung übernehmen.
- (4) Die Gemeinschaft kann bei Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Ausnahmefällen auch die Kosten für den Lufttransport übernehmen.

Artikel 14

Die Kosten der Verteilung an die eigentlichen Empfänger können von der Gemeinschaft übernommen werden, wenn dies für die ordnungsgemäße Durchführung der betreffenden Nahrungsmittelmaßnahmen notwendig ist.

Artikel 15

Die Gemeinschaftshilfe wird in Form von Zuschüssen geleistet. Die Hilfe kann externe und örtlich anfallende Ausgaben einschließen, die zur Durchführung der Maßnahmen notwendig sind, unter anderem auch Instandhaltungs- und Verwaltungskosten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sind von Steuern, Zöllen und sonstigen Abgaben befreit.

Etwaige Gegenwertmittel werden den in dieser Verordnung festgelegten Zielen entsprechend verwendet und im Einvernehmen mit der Kommission verwaltet. Die zuständige Behörde des Empfängerlandes führt über den Eingang und die Verwendung der Mittel Buch; sie ist rechenschaftspflichtig.

Artikel 16

Der Gemeinschaftsbeitrag kann auch für flankierende Maßnahmen verwendet werden, die erforderlich sind, um die Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zu verbessern; dazu gehören insbesondere Betreuungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Verteilungs- und Ausbildungsmaßnahmen vor Ort.

Artikel 17

Die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen, Zuschlägen, Aufträgen und Verträgen steht allen natürlichen und juristischen Personen der Europäischen Union und der Empfängerländer zu gleichen Bedingungen offen. Für die in Artikel 11 Absatz 2 vorgesehenen Maßnahmen kann sie durch die Kommission auf natürliche und juristische Personen der Länder ausgeweitet werden, in denen die Bereitstellung erfolgt.

Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung dieser Verordnung durch angemessene Publizität den offenen Charakter dieser Maßnahmen. Sie sorgt dafür, daß der Grundsatz der angemessenen Publizität auch auf die Tätigkeit der zwischengeschalteten Organisationen Anwendung findet.

Artikel 18

Die Kommission kann einen Vertreter beauftragen, in ihrem Namen Kofinanzierungsabkommen zu schließen.

Artikel 19

- (1) Die Kommission legt die Bedingungen für die Zuteilung, die Bereitstellung und die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Hilfen fest.
- (2) Die Hilfe wird nur gewährt, wenn die Empfängerländer oder internationalen oder regionalen Organisationen oder Nichtregierungsorganisationen diese Bedingungen erfüllen.

Artikel 20

Die Kommission trifft alle für eine ordnungsgemäße Durchführung der Nahrungsmittelhilfeprogramme und der Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit erforderlichen Maßnahmen.

Zu diesem Zweck gewähren die Mitgliedstaaten und die Kommission einander jegliche notwendige Unterstützung und tauschen alle sachdienlichen Auskünfte aus.

KAPITEL III

Verfahren zur Durchführung der Nahrungsmittelhilfemaßnahmen und der Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit, der Frühwarnsysteme und der Bevorratungsmaßnahmen

Artikel 21

(1) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit fest, welcher Anteil der gesamten Hilfe in Form von Getreide, die nach dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten zu erbringen ist, auf die Gemeinschaft entfällt.

(2) Die Kommission gewährleistet die Koordinierung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten in bezug auf die Hilfe in Form von Getreide im Rahmen des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens und sorgt dafür, daß der Gesamtbeitrag der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mindestens die in dem genannten Übereinkommen vorgesehene Menge erreicht.

Artikel 22

Die Kommission sorgt nach dem Verfahren des Artikels 27 und unter Berücksichtigung der allgemeinen Leitlinien für die Nahrungsmittelhilfe für

- die Aufstellung der Liste der Erzeugnisse, die als Nahrungsmittelhilfe bereitgestellt werden können;
- die Festlegung der Modalitäten für die Bereitstellung, die Überwachung und die Evaluierung;
- die Aufteilung der Erzeugnisse auf die einzelnen Empfängerländer nach Menge und Wert;
- gegebenenfalls erforderliche Änderungen des Verwendungszwecks während der Durchführung der Programme.

Artikel 23

Die Beschlüsse

- über die Gewährung einer Nahrungsmittelhilfe oder über eine Maßnahme zur Erhöhung der Ernährungssicherheit und die hierfür geltenden Bedingungen;
- über die Gewährung von Geldern für internationale oder regionale Organisationen oder Nichtregierungsorganisationen zur Finanzierung von Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit;
- über die Gewährung einer Hilfe für ein Bevorratungsprogramm oder ein Frühwarnsystem

werden nach dem Verfahren des Artikels 27 und in den Grenzen des Artikels 25 von der Kommission gefaßt.

Artikel 24

(1) Unter Beachtung der in Artikel 21 genannten Ratsbeschlüsse und der gemäß Artikel 22 gefaßten Beschlüsse beschließt die Kommission

a) die Maßnahmen, mit denen Krisen oder schwerwiegenden Nahrungsmitteldefiziten begegnet werden kann, die durch eine das Leben oder die Gesundheit der Bevölkerung ernstlich gefährdende Hungersnot oder die unmittelbare Gefahr einer Hungersnot in einem Land gekennzeichnet sind, das sein Nahrungsmitteldefizit nicht aus eigener Kraft und mit eigenen Mitteln decken kann. Die Kommission handelt nach Anhörung der Mitgliedstaaten und wählt dazu die am besten geeignete Kommunikationsform. Den Mitgliedstaaten wird für etwaige Einwände eine Frist von drei Arbeitstagen eingeräumt. Werden Einwände geltend gemacht, so wird die Frage auf der nächsten Tagung des in Artikel 26 genannten Ausschusses geprüft;

b) die Bedingungen für die Lieferung und die Durchführung der Hilfe, insbesondere:

- die für die Empfänger geltenden allgemeinen Bedingungen;
- die Eröffnung der Verfahren zur Bereitstellung und zur Lieferung der Erzeugnisse und zur Durchführung der übrigen Maßnahmen sowie den Abschluß der entsprechenden Verträge.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a) ist die Kommission ermächtigt, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Lieferung der Nahrungsmittelhilfe zu beschleunigen.

Der Umfang der Hilfe, deren Lieferung in jedem Einzelfall beschlossen wird, beschränkt sich auf die Mengen, die für die betroffene Bevölkerung zur Überwindung der Situation während eines Zeitraums von grundsätzlich nicht mehr als sechs Monaten notwendig sind.

Die Kommission gewährleistet, daß der Bereitstellung der Nahrungsmittelhilfe für die in Absatz 1 Buchstaben a) und b) vorgesehenen Maßnahmen in allen Phasen Vorrang eingeräumt wird.

Artikel 25

Die Beschlüsse über Maßnahmen, deren Finanzierung nach dieser Verordnung 2 Millionen ECU überschreitet, werden nach dem Verfahren des Artikels 27 gefaßt.

Artikel 26

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß für Sicherheit und Nahrungsmittelhilfe, nachstehend „Ausschuß“ genannt, unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Ausschuß prüft die langfristigen Auswirkungen jedes Mittelbindungsantrags im Bereich der Ernährungssicherheit auf der Ebene der Privathaushalte sowie auf örtlicher, regionaler und nationaler Ebene in den Empfängerländern und trägt dabei den in Artikel 1 dieser Verordnung festgelegten Grundsätzen Rechnung. Er analysiert und überwacht ferner die gemeinschaftlich unterstützten politischen Strategien im Bereich der Ernährungssicherheit und prüft Vorschläge für gemeinsame Initiativen.

(3) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 27

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß den Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der anstehenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall verschiebt die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um zwei Monate von dieser Mitteilung an.

Der Rat kann innerhalb des in dem vorstehenden Absatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 28

(1) Zur Wahrung des im Vertrag verankerten Grundsatzes der Komplementarität und im Sinne einer größeren Wirksamkeit und Kohärenz der Instrumentarien von Gemeinschaft und Mitgliedstaaten im Bereich der Nahrungsmittelhilfe sowie der Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit bemüht sich die Kommission, eine möglichst enge Koordinierung ihrer Tätigkeit mit der der Mitgliedstaaten sowie mit den anderen Politikern der Europäischen Union zu gewährleisten, und zwar sowohl auf der Ebene der Beschlußfassung als auch vor Ort; sie kann alle Initiativen ergreifen, die der Verbesserung dieser Koordination dienen.

Im Sinne dieser Zielsetzung unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über ihre einzelstaatlichen Maßnahmen im Bereich der Nahrungsmittelhilfe sowie über ihre Ernährungssicherungsprogramme. Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 27 die Einzelheiten für die Bekanntgabe der einzelstaatlichen Maßnahmen fest.

(2) Die Kommission sorgt für die Koordinierung der Maßnahmen der Gemeinschaft mit denen internationaler Organisationen und Einrichtungen, insbesondere derjenigen, die zum System der Vereinten Nationen gehören.

(3) Die Kommission bemüht sich, die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit dritten Geberländern im Bereich der Ernährungssicherheit zu verbessern.

(4) In dem Ausschuß findet ein regelmäßiger Informationsaustausch über die Koordination und die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den Mitglied-

staaten sowie zwischen diesen und den internationalen Organisationen und dritten Geberländern statt.

Artikel 29

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die mit der Nahrungsmittelhilfe und den anderen in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zusammenhängt und die der Vorsitzende von sich aus oder auf Ersuchen eines Vertreters eines Mitgliedstaats zur Sprache bringt.

Die Kommission unterrichtet den Ausschuß spätestens einen Monat nach ihrem Beschluß über die gebilligten Maßnahmen und Projekte im Bereich der Nahrungsmittelhilfe oder der Ernährungssicherheit unter Angabe der für sie eingesetzten Beträge, ihrer Art, der Empfängerländer und der mit der Durchführung beauftragten Partner.

Die Kommission unterrichtet den Ausschuß über die allgemeinen Leitlinien in bezug auf die im Rahmen der gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfe bereitgestellten Erzeugnisse.

Artikel 30

Die Kommission nimmt regelmäßig Bewertungen der größeren Nahrungsmittelhilfemaßnahmen vor, um festzustellen, ob die Ziele, die bei der Prüfung dieser Maßnahmen im Hinblick auf ihre Durchführung festgelegt wurden, erreicht worden sind und um Leitlinien zur Verbesserung der Effizienz künftiger Maßnahmen zu entwickeln. Sie unterrichtet den Ausschuß regelmäßig über die Bewertungsprogramme.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission übermitteln einander so bald wie möglich die Ergebnisse der Bewertungen sowie die Analysen und Untersuchungen, die es ermöglichen, die Hilfe effizienter zu gestalten. Der Ausschuß nimmt eine Analyse dieser Arbeiten vor. Die Mitgliedstaaten und die Kommission unternehmen Bemühungen, die auf die Durchführung gemeinsamer Bewertungen abzielen.

Die Kommission legt die Modalitäten für die Verteilung und die interne und externe Übermittlung der Bewertungsergebnisse an die zuständigen Dienste und Organisationen fest.

Artikel 31

Nach Ablauf jedes Haushaltsjahres unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht über die Durchführung dieser Verordnung. In diesem Bericht werden die Ergebnisse der Ausführung des Haushaltsplans in bezug auf die Verpflichtungen und Zahlungen sowie die im Laufe des Jahres finanzierten Projekte und Programme dargelegt. Soweit möglich enthält er Informationen über die in demselben Haushaltsjahr auf einzelstaatlicher Ebene gebundenen Mittel. In ihm finden sich nach Möglichkeit die wichtigsten statistischen Informationen (aufgeschlüsselt nach begünstigten Ländern, Staatsangehörigkeit usw.) zu den im Rahmen der Durchführung der Projekte und Programme erteilten Zuschlägen.

Ferner werden in diesem Bericht die Ausgaben nach den in den Artikeln 2, 5 und 8 vorgesehenen Arten von Maßnahmen aufgeschlüsselt.

Schließlich enthält der Bericht Informationen über die Maßnahmen, die im Rahmen der aus den Gegenwertmitteln für die Nahrungsmittelhilfe gebildeten Fonds durchgeführt werden.

Artikel 32

Die Verordnungen (EWG) Nr. 3972/86, (EWG) Nr. 1755/84, (EWG) Nr. 2507/88, (EWG) Nr. 2508/88 und (EWG) Nr. 1420/87 werden aufgehoben.

Für eine Übergangszeit bis zur Annahme einer neuen Bereitstellungsverordnung durch die Kommission bleibt die Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission

vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽¹⁾ weiterhin anwendbar.

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Gesamtbewertung der von der Gemeinschaft im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen und unterbreitet zugleich Empfehlungen zur zukünftigen Anwendung dieser Verordnung sowie gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Änderung.

Artikel 33

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MACCANICO

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 790/91 (ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991 S. 108).

ANHANG

1. LÄNDER

LDCs (am wenigsten entwickelte Länder)	Andere LICs (andere Länder mit niedrigem Einkommen. BSP per Kopf 1992: < 675 US\$)	LMICs (Länder mit mittlerem Einkommen — untere Einkommenskategorie. BSP per Kopf 1992: 676-2 695 US\$)	
Afghanistan Äquatorialguinea Äthiopien Bangladesch Benin Bhutan Botsuana Burkina Faso Burundi Dschibuti Gambia Guinea Guinea-Bissau Haiti Jemen Kambodscha Kap Verde Kiribati Komoren Laos Lesotho Liberia Madagaskar Malawi Malediven Mali Mauretanien Mosambik Myanmar Nepal Niger Ruanda Salomonen Sambia Sao Tomé und Príncipe Sierra Leone Somalia Sudan Tansania Togo Tschad Tuvalu Uganda Vanuatu Westsamoa Zaire Zentralafrikanische Republik	Ägypten China Eritrea Ghana Guyana Honduras Indien Indonesien Kenia Nicaragua Nigeria Pakistan Simbabwe Sri Lanka Tadschikistan Timor Vietnam	Albanien Algerien Angola Anguilla Armenien Aserbaidschan Belize Besetzte Gebiete (Gaza und Westjordanland) Bolivien Chile Costa Rica Côte d'Ivoire Dominica Dominikanische Republik Ecuador El Salvador Fidschi Georgien Grenada Guatemala Irak Iran Jamaika Jordanien Kamerun Kasachstan Kirgistan Kolumbien Kongo Korea (Demokratische Repu- blik) Kuba Libanon Macao Marokko Marshallinseln Die föderierten Staaten von Mikronesien Moldau Mongolei Namibia Niue Panama Papua-Neuguinea Paraguay Peru Philippinen Südafrika	Senegal St. Helena St. Vincent und die Grenadinen Staaten auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien Swasiland Syrien Thailand Tokelau Tonga Tunesien Türkei Turkmenistan Turks- und Caicos-Inseln Usbekistan Wallis und Futuna

2. ORGANISATIONEN

WEP IKRK IFRC UNHCR UNRWA	FAO UNICEF
---------------------------------------	---------------

3. NICHTREGIERUNGSORGANISATIONEN

Europäische NRO, NRO des Empfängerlands oder in Ausnahmefällen internationale NRO, die in der Entwicklung spezialisiert sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1293/96 DER KOMMISSION

vom 4. Juli 1996

zur Festsetzung des Betrages, um den der bei der Einfuhr von Reis aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Zoll zu vermindern ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3072/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1250/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Reiseinfuhren aus der Arabischen Republik Ägypten⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1, in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1250/77 bestimmt, daß der gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 berechnete Zoll um einen Betrag zu vermindern ist, der vierteljährlich von der Kommission festgesetzt wird. Dieser Betrag soll 25 v. H. des Durchschnitts der innerhalb eines Bezugszeitraums erhobenen auf die Einfuhr anzuwendenden Zölle entsprechen.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2942/73 der Kommission vom 30. Oktober 1973 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2412/73⁽⁴⁾, zuletzt geändert

durch die Verordnung (EG) Nr. 2123/95⁽⁵⁾, gilt als Bezugszeitraum das Vierteljahr vor dem Monat der Festsetzung des Betrages.

Zu berücksichtigen sind die in den Monaten April, Mai und Juni 1996 geltenden auf die Einfuhr anzuwendenden Zölle —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1250/77 erwähnte Betrag, um den die bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Zoll zu vermindern ist, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1977, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 10. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 212 vom 7. 9. 1995, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Juli 1996 zur Festsetzung des Betrages, um den der bei der Einfuhr von Reis aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Zoll zu vermindern ist

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abziehender Betrag
1006 10 21	77,55
1006 10 23	77,55
1006 10 25	77,55
1006 10 27	77,55
1006 10 92	77,55
1006 10 94	77,55
1006 10 96	77,55
1006 10 98	77,55
1006 20 11	70,35
1006 20 13	70,35
1006 20 15	70,35
1006 20 17	85,69
1006 20 92	70,35
1006 20 94	70,35
1006 20 96	70,35
1006 20 98	85,69
1006 30 21	134,09
1006 30 23	134,09
1006 30 25	134,09
1006 30 27	152,75
1006 30 42	134,09
1006 30 44	134,09
1006 30 46	134,09
1006 30 48	152,75
1006 30 61	134,09
1006 30 63	134,09
1006 30 65	134,09
1006 30 67	152,75
1006 30 92	134,09
1006 30 94	134,09
1006 30 96	134,09
1006 30 98	152,75
1006 40 00	47,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 1294/96 DER KOMMISSION

vom 4. Juli 1996

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates
betreffend die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des
Weinbaus

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates
vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1544/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4
und Artikel 81,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 der Kommission
vom 17. Dezember 1987 über die Ernte-, Erzeugungs-
und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 330/96⁽⁴⁾,
hat erhebliche Veränderungen erfahren; es empfiehlt
sich aus Gründen der Klarheit, die genannte Verordnung
im Rahmen einer Änderung neu zu fassen.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87
melden die Erzeuger von zur Weinbereitung bestimmten
Weintrauben, sowie die Most- und Weinerzeuger die bei
der letzten Ernte erzeugten Mengen. Gemäß derselben
Bestimmung melden die Wein- und Mosterzeuger sowie
die Händler mit Ausnahme der Einzelhändler auch ihre
Bestände am Ende des Wirtschaftsjahres.

Für die Anwendung von Artikel 39 der Verordnung
(EWG) Nr. 822/87 sollte nicht nur der Umfang der
Weinerzeugung, sondern auch der dieser Erzeugung
zugrundeliegende Ertrag je Hektar bekannt sein. Diese
Angaben können in einigen Fällen nur gesammelt
werden, wenn die vom Erzeuger geerntete Traubenmenge
bekannt ist. Es ist also nicht nur eine Meldung über die
Weinerzeugung, sondern auch eine Meldung über die
Traubenernte vorzusehen.

Bestimmte im Rahmen der verschiedenen Meldungen
übermittelte Angaben müssen es der Kommission u. a.
ermöglichen, zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres die
Vorbilanz nach Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr.
822/87 zu erstellen.

Um die Marktverwaltung zu erleichtern, ist ein Termin
für die Abgabe der Meldungen festzusetzen. Da die Lese
in den einzelnen Mitgliedstaaten zu verschiedenen Zeiten
stattfindet, sind die Termine, bis zu denen die Meldungen
der Erzeuger zu erfolgen haben, zu staffeln. Die Melde-
pflicht sollte auch für Wirtschaftsbeteiligte gelten, die vor
den vorgesehenen Meldeterminen an Dritte abgeben.

Hingegen können Erzeuger, bei denen sich alle nötigen
Angaben aus der Meldung über die Weinerzeugung
ergeben, von der Verpflichtung zu einer zweifachen
Meldung entbunden werden.

Kleinsterzeuger können von der Meldepflicht befreit
werden, da ihre Erzeugung insgesamt nur einen geringfü-
gigen Anteil an der Gemeinschaftserzeugung ausmacht.

Die Regeln für Genossenschaftskellereien sollten genauer
gefaßt werden. Von der Meldepflicht zu befreien sind
auch Kleinerzeuger, die einer Genossenschaftskellerei
angeschlossen sind und dieser ihre gesamte Traubenernte
abliefern. Dies gilt auch für solche Erzeuger, die eine
kleine Traubenmenge für den eigenen Bedarf verwenden.

Im Interesse der leichteren Anwendbarkeit der Verord-
nung sollten die Angaben, die in den Meldungen
erscheinen müssen, in Tabellenform aufgeführt werden.
Dabei sollen die Mitgliedstaaten darüber entscheiden, in
welcher Form diese Angaben von den Wirtschaftsbetei-
ligten zu liefern sind. Ferner muß festgelegt werden, wann
die eingegangenen Informationen auf einzelstaatlicher
Ebene zentral zu erfassen und der Kommission zu über-
mitteln sind sowie in welcher Form diese Übermittlung
zu erfolgen hat.

Gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
822/87 ist in der Vorbilanz der jeweilige Anteil von Tafel-
wein und von Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete,
im folgenden „Qualitätswein b. A.“ genannt, im Sinne der
Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 3011/95⁽⁶⁾, anzu-
geben. Zur Einhaltung dieser Verpflichtung muß in den
Erklärungen der Wirtschaftsbeteiligten sowie in den von

(¹) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 31.

(³) ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1987, S. 59.

(⁴) ABl. Nr. L 47 vom 24. 2. 1996, S. 8.

(⁵) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 59.

(⁶) ABl. Nr. L 314 vom 28. 12. 1995, S. 14.

den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Bestandsschätzungen eine solche Unterscheidung getroffen werden. Ferner ist im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 der Kommission⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2276/95⁽²⁾, festgelegten Klassifizierung der Rebsorten die Kategorie „sonstiger Wein“ zu definieren.

Zur Anwendung der Interventionsinstrumente und zur Durchführung der Destillationsmaßnahmen gemäß Artikel 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 ist für jede Produktionseinheit die genaue Kenntnis gewisser Daten, insbesondere über die Art der hergestellten, verkauften oder gekauften Erzeugnisse sowie über den Hektarertrag der Rebflächen erforderlich.

Die Ertrags- bzw. Flächenangaben können Fehler aufweisen, ohne daß der Erklärende die Möglichkeit zur Überprüfung hatte. Daher sind solche Fehler in den Meldungen je nach ihrer Folgeschwere zu ahnden.

Die bisherige Antidumpingregelung erlaubt keine angemessene Verhältnismäßigkeit bezüglich Meldungen, die sich bei der Kontrolle als unvollständig oder fehlerhaft herausstellen. Daher sollten Mitgliedstaaten, die über eine vollständige, laufend geführte Weinbaukartei verfügen, nötigenfalls deren Daten heranziehen und die Ahndung nach der Höhe der vorgenommenen Berichtigung abstufen können.

Die Aufstellung der Vorbilanz erfordert, daß die Mitgliedstaaten, noch vor den Meldungen der Erzeuger und Händler, Ernte- und Bestandsschätzungen vornehmen.

Um die Vorschriften der gemeinsamen Marktorganisation anwenden zu können, müssen ausreichende und objektive Informationen über die Lage und die Entwicklungsaussichten des Weinmarktes in der Gemeinschaft verfügbar sein. Dabei können die Mitgliedstaaten für diese Informationen die statistische Geheimhaltung vorsehen.

In bestimmten Mitgliedstaaten erfolgt die Einteilung in Qualitätswein b. A. oder Tafelwein lange Zeit nach den für die Vorlage der Ernte- und Erzeugungserklärungen vorgesehenen Zeitpunkten. Dadurch könnten die Erzeuger dieser Mitgliedstaaten veranlaßt werden, bei der Auslösung der in der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 vorgesehenen Interventionsmaßnahmen ihre Erzeugung in die eine oder andere Kategorie einzustufen, je nachdem, ob die erlassenen Maßnahmen Vorteile oder Verpflichtungen mit sich bringen. Damit ist die Gefahr einer schweren Störung der Marktverwaltung verbunden, die ausgeschaltet werden muß. Zu diesem Zweck ist vorzusehen, daß zur Anwendung von Interventionsmaßnahmen ausschließlich die in den Meldungen angegebenen Tafelweinemengen heranzuziehen sind.

Eine hinreichende Unterrichtung über Erzeugung und Bestände im Weinsektor ist gegenwärtig nur anhand der Ernte- und Bestandsmeldungen der verschiedenen Beteiligten zu erreichen. Um sicherzustellen, daß die Meldepflicht eingehalten wird und die Angaben vollständig und genau sind, müssen daher falsche oder unvollständige Meldungen entsprechend geahndet werden. Zur leichteren Bearbeitung der Angaben ist jede Meldung in der jeweils zuständigen Verwaltungseinheit zu erfassen, unabhängig von anderen Meldungen, die der Erzeuger gegebenenfalls in anderen Verwaltungseinheiten des Mitgliedstaats abgegeben hat.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1549/95⁽⁴⁾, wurde der Aufbau einer Weinbaukartei in der Gemeinschaft vorgesehen. Daher sollten Mitgliedstaaten, die über eine vollständige Kartei verfügen, deren Daten heranziehen können, wenn diese in den Meldungen nicht vorgesehen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Erntemeldungen

Artikel 1

(1) Natürliche oder juristische Personen oder deren Zusammenschlüsse, die Trauben ernten, nachstehend „Traubenerzeuger“ genannt, legen der zuständigen Behörde in der betreffenden Verwaltungseinheit des Mitgliedstaats jedes Jahr eine Erntemeldung vor, die mindestens die in den Tabellen A und gegebenenfalls Aa des Anhangs I genannten Angaben enthält.

Die Mitgliedstaaten können die Vorlage je einer Meldung pro Betrieb zulassen.

(2) Von der Erntemeldung freigestellt sind Traubenerzeuger,

- a) deren gesamte Traubenernte dazu bestimmt ist, in unverändertem Zustand verbraucht bzw. getrocknet oder unmittelbar zu Traubensaft verarbeitet zu werden,
- b) deren Betriebe weniger als 10 Ar Rebfläche umfassen und die keinen Teil der Ernte, gleich in welcher Form, vermarkten,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 381 vom 31. 12. 1981, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 232 vom 29. 9. 1995, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 208 vom 31. 7. 1986, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 37.

c) deren Betriebe weniger als 10 Ar Rebfläche umfassen und die einer Genossenschaftskellerei oder Erzeugergemeinschaft angeschlossen sind, der sie ihre gesamte Erntemenge abliefern. In diesem Fall müssen die Traubenerzeuger ihrer Genossenschaftskellerei bzw. Erzeugergemeinschaft eine Liefermeldung mit folgenden Angaben vorlegen:

- i) Name, Vorname und Anschrift des Erzeugers;
- ii) gelieferte Traubenmenge;
- iii) betreffende Rebfläche (ha und Standort).

Die Genossenschaftskellerei überprüft die Genauigkeit der Angaben in den Liefermeldungen anhand ihrer eigenen Informationen.

(3) Abweichend von Absatz 1 erster Unterabsatz und unbeschadet der Verpflichtungen gemäß Artikel 3 können die Mitgliedstaaten Traubenerzeuger,

- a) die ihre gesamte Traubenernte selbst zu Wein verarbeiten oder auf eigene Rechnung verarbeiten lassen,
- b) die einer Genossenschaftskellerei oder Erzeugergemeinschaft angeschlossen sind und dieser ihre gesamte Erntemenge in Form von Trauben und/oder Most abliefern,

von der Erntemeldung freistellen.

Artikel 2

(1) Die in der Meldung nach Artikel 1 anzugebende Fläche ist die Ertragsrebfläche in der vom Mitgliedstaat festgelegten Verwaltungseinheit.

(2) Der in den Meldungen nach Artikel 1 anzugebende Hektarertrag wird für jede der in Tabelle A aufgeführten Rebflächenkategorien als Verhältnis zwischen der Gesamtmenge geernteter Trauben und der jeweiligen Erntefläche im Sinne von Absatz 1 ermittelt.

In den Mitgliedstaaten, in denen die Rebflächen nicht nach den in Unterabsatz 1 genannten Rebflächenkategorien gegliedert sind, gilt als in der Erntemeldung anzugebender Hektarertrag jedoch der Durchschnittsertrag, der in dem Betrieb des Meldepflichtigen erzielt wurde.

KAPITEL II

Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Absatzmeldungen

Artikel 3

(1) Natürliche oder juristische Personen oder deren Zusammenschlüsse einschließlich Genossenschaftskellereien, die aus der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres

Wein erzeugt haben und/oder zu den in Artikel 11 Absatz 1 genannten Terminen andere Erzeugnisse als Wein besitzen, legen der in den Mitgliedstaaten zuständigen Behörde jedes Jahr eine Erzeugungsmeldung vor, die mindestens die in Tabelle B des Anhangs I genannten Angaben enthält.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß natürliche oder juristische Personen oder deren Zusammenschlüsse, die vor den in Artikel 11 Absatz 1 genannten Terminen Erzeugnisse zur Weinherstellung aus dem laufenden Wirtschaftsjahr verarbeitet und/oder vermarktet haben, der zuständigen Behörde eine Meldung über die Verarbeitung bzw. Vermarktung vorlegen, die mindestens die in Tabelle B genannten Angaben enthält.

(3) Von der Erzeugungsmeldung bzw. der Verarbeitungs-/Absatzmeldung freigestellt sind Traubenerzeuger im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 sowie Weinerzeuger, die aus gekauften Erzeugnissen in ihrem Betrieb eine Weinmenge unter 10 Hektoliter gewinnen und diese in keiner Form vermarkten.

Ebenfalls von der Erzeugungsmeldung freigestellt sind Traubenerzeuger, die einer meldepflichtigen Genossenschaftskellerei angeschlossen sind und dieser ihre gesamte Traubenernte abliefern, vorbehaltlich der Gewinnung einer Weinmenge unter 10 Hektoliter für den eigenen Haushaltsbedarf.

(4) Wird von der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Möglichkeit Gebrauch gemacht, so muß die in Absatz 1 genannte Erzeugungsmeldung alle Angaben über die Bestimmung des Hektarvertrags je Traubenerzeugerbetrieb enthalten.

(5) Für Personen oder Zusammenschlüsse, die Erzeugnisse zur Weinherstellung kaufen und vor den in Artikel 11 Absatz 1 genannten Terminen an Weinerzeuger weiterliefern, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit diese Weinerzeuger über die verschiedenen Angaben verfügen können, die sie in den Meldungen nach den Absätzen 1 und 2 mitteilen müssen, insbesondere über den Hektarertrag der verwendeten Erzeugnisse.

Artikel 4

Wirtschaftsbeteiligte, die in dieser Verordnung genannte Erzeugnisse außer Wein an Dritte weitergeliefert haben, teilen dem Empfänger den in den Meldungen nach den Artikeln 1 und 3 aufgeführten Hektarertrag für die betreffenden Erzeugnisse innerhalb der von den Mitgliedstaaten festgesetzten Frist schriftlich mit.

Diese Frist muß gewährleisten, daß die meldepflichtigen Empfänger diese Mitteilung rechtzeitig erhalten.

Artikel 5

(1) Abweichend von den Artikeln 3 und 4 können die Mitgliedstaaten, die über eine jährliche aktualisierte Weinbaukartei nach der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 oder über ähnliche Mittel der Verwaltungskontrolle verfügen, die in diesen Artikeln genannten Personen, Zusammenschlüsse oder Traubenerzeuger von der Meldung des Ertrags bzw. der Fläche freistellen.

In diesem Fall wird die betreffende Angabe in den Meldungen von der in den Mitgliedstaaten zuständigen Behörde anhand der Daten der Weinbaukartei eingetragen.

(2) Läßt sich der erzielte Hektarertrag bei Tafelwein anhand der Erzeugungsmeldung nicht bestimmen, so wird dieser von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates insbesondere nach den Daten der vorhandenen, jährlich aktualisierten Weinbaukartei veranschlagt. Er darf jedoch nicht unter dem Durchschnittsertrag des Gebiets der Weinherstellung liegen.

KAPITEL III

Bestandsmeldungen*Artikel 6*

(1) Die natürlichen oder juristischen Personen bzw. deren Zusammenschlüsse — außer privaten Verbrauchern und Einzelhändlern — legen der in den Mitgliedstaaten zuständigen Behörde jedes Jahr eine Meldung über ihre Bestände an konzentriertem Traubenmost, rektifiziertem konzentriertem Traubenmost und Wein vom 31. August vor. Erzeugnismengen aus der Gemeinschaft, die von der Traubenernte desselben Kalenderjahres stammen, bleiben in dieser Meldung unberücksichtigt.

Jedoch können diejenigen Mitgliedstaaten, deren jährliche Weinerzeugung 25 000 hl nicht überschreitet, andere Händler als Einzelhändler, die geringe Mengen vorrätig halten, von der in Unterabsatz 1 genannten Meldung freistellen, sofern die zuständigen Behörden in der Lage sind, der Kommission eine statistische Schätzung der in dem jeweiligen Mitgliedstaat lagernden Bestände zu übermitteln.

(2) Einzelhändler im Sinne von Absatz 1 sind natürliche oder juristische Personen oder deren Zusammenschlüsse, die eine gewerbsmäßige Handelstätigkeit ausüben, bei der Wein in kleinen Mengen unmittelbar an den Verbraucher verkauft wird, und nicht über Kellerräume zur Lagerung und Abfüllung von Wein in großen Mengen verfügen.

Die in Unterabsatz 1 genannten Mengen werden von den Mitgliedstaaten insbesondere unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Handels und des Vertriebs festgelegt.

(3) Die in Absatz 1 genannte Meldung enthält mindestens die in Tabelle C des Anhangs I genannten Angaben.

KAPITEL IV

Allgemeine Bestimmungen*Artikel 7*

Die Mitgliedstaaten legen Vordruckmuster für die verschiedenen Meldungen fest und stellen sicher, daß die Vordrucke mindestens die in den Tabellen A, Aa, B und C aufgeführten Angaben enthalten.

Bei den Vordrucken kann auf die Nennung der Fläche bzw. des Hektarertrags verzichtet werden, wenn der Mitgliedstaat diese Werte aus den anderen Angaben der Meldung, insbesondere Ertragsfläche und Gesamterzeugung des Betriebes, oder der Weinbaukellerei zuverlässig ermitteln kann.

Die Angaben aus den in Absatz 1 genannten Meldungen werden auf einzelstaatlicher Ebene zusammengefaßt.

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Kontrollmaßnahmen, um sicherzustellen, daß diese Meldungen den Tatsachen entsprechen.

Sie unterrichten die Kommission über diese Maßnahmen und übermitteln ihr die in Absatz 1 genannten Vordruckmuster.

Artikel 8

Für die Meldungen nach den Artikeln 1, 3 und 6 gilt als „sonstiger Wein“:

- a) Wein, der aus Trauben von Sorten gewonnen wurde, die in der Klassifizierung der Rebsorten nach dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 der Kommission nicht als Keltertraubensorten für die Verwaltungseinheit aufgeführt sind, in der diese Trauben erzeugt wurden;
- b) Wein, der aus Trauben von Sorten gewonnen wurde, die in der Klassifizierung der Rebsorten nach dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 für die gleiche Verwaltungseinheit als Keltertraubensorten und gleichzeitig als Tafeltraubensorten, Sorten für die Herstellung von Rosinen oder Sorten für die Herstellung von Brennwein aufgeführt sind.

Hinsichtlich der Meldung nach Artikel 3 gilt jedoch als sonstiger Wein im Sinne von Unterabsatz 1 Buchstabe b) lediglich der Wein, der zur Herstellung von Branntwein aus Wein mit Ursprungsbezeichnung oder zur obligatorischen Destillation gemäß Artikel 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 bestimmt ist.

Artikel 9

Die in den Meldungen nach den Artikeln 1, 3 und 6 anzugebenden Erzeugnismengen werden in Hektoliter Wein ausgedrückt. Die Mengen von konzentriertem Traubenmost und rektifiziertem konzentriertem Traubenmost in den Meldungen nach den Artikeln 3 und 4 werden in Hektoliter der Erzeugnisse ausgedrückt.

Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, daß die Mengen in den Erntemeldungen nach Artikel 1 in Doppelzentner ausgedrückt werden.

Die Umrechnung der Mengen anderer Erzeugnisse als Wein in Hektoliter Wein erfolgt mittels von den Mitgliedstaaten festgesetzter Koeffizienten. Diese Koeffizienten können nach Erzeugungsgebieten differenziert werden und sind von den Mitgliedstaaten gleichzeitig mit der Übersicht nach Artikel 15 der Kommission mitzuteilen.

Die in der Erzeugungsmeldung nach Artikel 3 anzugebende Weinmenge ist die nach der alkoholischen Hauptgärung gewonnene Gesamtmenge einschließlich Weintrub.

Artikel 10

Vorschriften der Mitgliedstaaten über Ernte-, Erzeugungs-, Verarbeitungs-, Absatz- oder Bestandsmeldungen, die insbesondere aufgrund der Erfassung weiterer Gruppen von Meldepflichtigen als nach den Artikeln 1, 3 und 6 vollständigere Angaben vorsehen, bleiben unberührt.

Artikel 11

(1) Die Meldungen nach den Artikeln 1 und 3 sind bis spätestens 10. Dezember des Jahres vorzulegen. Die Mitgliedstaaten können jedoch frühere Termine festsetzen. Sie können ferner einen Zeitpunkt für die Erfassung der laufenden Bestände in den Meldungen festlegen.

Im Wirtschaftsjahr 1996/97 sind die Meldungen jedoch bis spätestens 15. Dezember 1996 vorzulegen.

(2) Die Meldungen nach Artikel 6 über die Bestände vom 31. August sind bis spätestens 7. September abzugeben.

KAPITEL V

Strafmaßnahmen*Artikel 12*

Die zur Ernte-, Erzeugungs-, Verarbeitungs-, Absatz- oder Bestandsmeldung verpflichteten Personen, die ihre

Meldungen bis zu den in Artikel 11 genannten Terminen nicht vorlegen, sind von den Maßnahmen nach den Artikeln 32, 38, 41, 45 und 46 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 im laufenden und folgenden Wirtschaftsjahr ausgeschlossen, Fälle höherer Gewalt ausgenommen.

Beträgt die Fristüberschreitung höchstens fünf bzw. zehn Arbeitstage, so wird jedoch nur eine Kürzung der für das laufende Wirtschaftsjahr fälligen Zahlungen um 15 % bzw. um 30 % vorgenommen.

Artikel 13

(1) Die zur Ernte-, Erzeugungs-, Verarbeitungs-, Absatz- und Bestandsmeldung verpflichteten Personen, deren Meldungen von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten als unvollständig oder unrichtig festgestellt wurden, können die Maßnahmen nach den Artikeln 32, 38, 41, 45 und 46 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 nur in Anspruch nehmen, wenn die Kenntnis der fehlenden oder fehlerhaften Angaben für die ordnungsgemäße Anwendung der betreffenden Maßnahmen unwesentlich ist.

(2) Enthalten die Meldungen im Sinne von Artikel 3 betreffend die Erzeugung von Tafelwein von den zuständigen Behörden als unvollständig oder unrichtig festgestellte Angaben, deren Kenntnis für die ordnungsgemäße Anwendung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen wesentlich ist und die eine Unterbewertung der Erträge bewirken, so wenden die Mitgliedstaaten die folgenden Strafen an, unbeschadet einzelstaatlicher Folgemaßnahmen und ausgenommen Fälle höherer Gewalt:

a) Bei den Maßnahmen nach den Artikeln 32, 45 und 46 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 werden die Beihilfen gekürzt

— um den Prozentsatz der erforderlichen Ertragsberichtigung, wenn diese bis zu 5 % beträgt;

— um den doppelten Prozentsatz der erforderlichen Ertragsberichtigung, wenn diese über 5 % bis einschließlich 20 % beträgt.

Beträgt die erforderliche Ertragsberichtigung über 20 %, so werden die betreffenden Beihilfen im laufenden und im folgenden Wirtschaftsjahr nicht gewährt.

Beruhet der in den Meldungen festgestellte Fehler auf vom Meldepflichtigen nicht ohne weiteres überprüfbaren Informationen anderer Wirtschaftsbeteiligter bzw. Zusammenschlüsse, deren Namen in den vorgeschriebenen Unterlagen genannt sind, so werden die Beihilfen nur um den Prozentsatz der erforderlichen Berichtigung gekürzt.

b) Bei den Maßnahmen nach den Artikeln 38 und 41 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87,

i) wenn der zur Destillation gelieferte Wein noch nicht bezahlt ist, wird der von der Brennerei an den meldepflichtigen Weinerzeuger zu zahlende Preis gekürzt

- um den Prozentsatz der erforderlichen Ertragsberichtigung, wenn diese bis zu 5 % beträgt;
- um den doppelten Prozentsatz der erforderlichen Ertragsberichtigung, wenn diese über 5 % bis einschließlich 20 % beträgt.

Beträgt die erforderliche Ertragsberichtigung über 20 %, so werden die betreffenden Preise im laufenden und im folgenden Wirtschaftsjahr nicht gezahlt.

Beruhet der in den Meldungen festgestellte Fehler auf vom Meldepflichtigen nicht ohne weiteres überprüfbaren Informationen anderer Wirtschaftsbeteiligten bzw. Zusammenschlüsse, deren Namen in den vorgeschriebenen Unterlagen genannt sind, so werden die Preise nur um den Prozentsatz der erforderlichen Berichtigung gekürzt.

Die der Brennerei zu zahlende Beihilfe wird von der zuständigen Behörde entsprechend dem an den Weinerzeuger gezahlten Preis angepaßt.

ii) wenn der zur Destillation gelieferte Wein bereits bezahlt ist, wird die Brennerei von der zuständigen Behörde verpflichtet, die unter Ziffer i) genannten Beträge beim meldepflichtigen Weinerzeuger einzuziehen. Die der Brennerei zu zahlende Beihilfe wird entsprechend dem an den Weinerzeuger endgültig zu zahlenden Preis angepaßt.

c) Im Falle der Anwendung von Artikel 5 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung wird die zur obligatorischen Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 zu liefernde Menge, die sich aus der obengenannten Ertragsberichtigung ergibt, um 20 % erhöht.

(3) Wurden die in Absatz 2 Buchstaben a) und b) genannten Beihilfen bereits ausgezahlt, so zieht die zuständige Behörde die zuviel gezahlten Beihilfeanteile wieder ein zuzüglich der im betreffenden Mitgliedstaat üblichen Zinsen für die Zeit von der Auszahlung bis zur Wiedereinbeziehung.

Von etwaigen Beihilfeschüssen, die gemäß den geltenden Regelungen gezahlt wurden, sind der zuständige Stelle die zuviel gezahlten Anteile zurückzuerstatten zuzüglich der im betreffenden Mitgliedstaat üblichen Zinsen für die Zeit von der Zahlung bis zur Wiedereinziehung.

KAPITEL VI

Mitteilungen der Mitgliedstaaten

Artikel 14

(1) Zu Beginn jedes Wirtschaftsjahres schätzen die Mitgliedstaaten die voraussichtliche Ernte von Tafelwein,

Qualitätswein b. A. und sonstigem Wein auf ihrem Hoheitsgebiet. Sie teilen der Kommission vor dem 20. September die Ergebnisse dieser Schätzung mit.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 15. Oktober und vor dem 15. November die berichtigten Schätzungen der Weinerzeugung mit.

(2) Die Mitgliedstaaten schätzen den Hektarertrag der Tafelweinerzeugung in ihrem Hoheitsgebiet.

Sie teilen der Kommission bis 15. Februar die Ergebnisse dieser Schätzung nach folgenden Ertragsklassen mit:

- bis 45 hl/ha,
- 46 hl/ha bis 70 hl/ha,
- 71 hl/ha bis 90 hl/ha,
- 91 hl/ha bis 110 hl/ha,
- 111 hl/ha bis 140 hl/ha,
- 141 hl/ha bis 200 hl/ha,
- über 200 hl/ha.

Artikel 15

(1) Die Übersicht über die Meldungen nach den Artikeln 1 und 3 ist der Kommission in der Form der Tabelle D des Anhangs I bis zum 15. Februar mitzuteilen.

(2) Die Übersicht über die Meldungen nach Artikel 6 ist der Kommission in der Form der Tabelle E des Anhangs I bis zum 30. November mitzuteilen.

Artikel 16

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über jeden neuen Sachverhalt von Bedeutung, durch den sich die Schätzung der verfügbaren Mengen und der Verwendung auf der Grundlage der endgültigen Angaben der Vorjahre wesentlich ändern könnte.

KAPITEL VII

Schlußbestimmungen

Artikel 17

Die Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 wird aufgehoben.

Verweisungen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung und sind entsprechend der Konkordanztafel in Anhang II zu lesen.

Artikel 18

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 1996

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

TABELLE A

TRAUBENERNTEMELDUNG

A. Angaben zur Person des Meldepflichtigen:

Name oder Firmenbezeichnung:

Sitz:

Anschrift:

B. Angaben zum Betrieb:

Sitz:

Anschrift:

Weinanbaufläche (in ha):

C. Angaben zur Traubenerzeugung

Art der Rebfläche	Ertragsfläche (ha)	Gesamte Traubenmenge		Entsprechender Hektarertrag (hl/ha)	Bestimmung der Trauben (hl)						Andere Bestimmungen (1)		
		(hl)			Eigene Weinbereitung des Meldepflichtigen		Lieferung an Genossenschaftskellerei (1)		Verkauf an Weinbereiter (1)				
		rot/ rosé	weiß		rot/ rosé	weiß	Trauben	Traubenmost	Trauben	Traubenmost		rot/ rosé	weiß
1. Rebfläche für Tafelwein, davon Wein gemäß Artikel 72 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87					rot/ rosé	weiß	rot/ rosé	weiß	rot/ rosé	weiß	rot/ rosé	weiß	
2. Rebfläche für Qualitätswein b. A.													
3. Rebfläche für sonstigen Wein, davon Wein aus:													
a) anderen Sorten als Keltertraubensorten													
b) Sorten, die als Keltertraubensorten und gleichzeitig als Sorten für andere Verwendungszwecke klassifiziert sind													

(1) An Genossenschaftskellereien gelieferte oder einem Weinbereiter verkaufte Traubenmengen werden insgesamt angegeben. Die Einzelheiten dieser Lieferungen oder Verkäufe sind in Tabelle Aa aufgeführt.

(2) Verbrauch als Tafeltrauben, Trocknung, unmittelbare Verarbeitung zu Traubensaft, Herstellung von konzentriertem Traubenmost (auch rektifiziert).

TABELLE Aa (1)

TRAUBENERNTEMELDUNG

Empfänger	Art der an einen Weinbereiter verkauften oder an eine Genossenschaftskellerei gelieferten Erzeugnisse (hl)									
	Kellertrauben und/oder Traubenmost für Tafelwein				Kellertrauben und/oder Traubenmost für Qualitätswein b.A.		Tafeltrauben und/oder Traubenmost		Traubensorten für mehrere Verwendungszwecke und/oder Traubenmost	
	rot		weiß		rot	weiß	rot	weiß	rot	weiß
	A (2)	B (2)	A (2)	B (2)						
1.										
2.										
3.										
4.										

(1) Diese Tabelle betrifft die vor der Erzeugungsmeldung verkauften oder gelieferten Erzeugnisse.
 (2) A = Wein gemäß Artikel 72 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87.
 (2) B = Sonstiger.

TABELLE C

MELDUNG DER WEIN- UND TRAUBENMOSTBESTÄNDE AM 31. AUGUST 19...

Name oder Firmenbezeichnung:
 Anschrift:
 Aufbewahrungsort des Erzeugnisses:

		<i>(in hl)</i>			
	Art von Erzeugnissen	Gesamtbestand	davon Rot- und Roséwein	davon Weißwein	Bemerkungen
Wein	1. Bestand bei den Erzeugern: a) Tafelwein: davon Wein gemäß Artikel 72 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 b) Qualitätswein b. A. c) Sonstiger Wein Insgesamt				
	2. Bestand bei den Händlern: a) Gemeinschaftswein: — Tafelwein — davon Wein gemäß Artikel 72 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 — Qualitätswein b. A. b) Wein aus Drittländern Insgesamt				
Traubenmost	1. Bestand bei den Erzeugern: a) Konzentrierter Traubenmost b) Rektifizierter konzentrierter Traubenmost Insgesamt				
	2. Bestand bei den Händlern: a) Konzentrierter Traubenmost b) Rektifizierter konzentrierter Traubenmost Insgesamt				

TABELLE D

ENDGÜLTIGE ERGEBNISSE DER ERNTE DES WEINSEKTORS

Land:

Jahr: 19.. — 19..

(Wirtschaftsjahr: 1. September bis 31. August)

(in 1 000 hl)

Art der Erzeugung	Gesamtbestand	davon Rot- und Roséwein	davon Weißwein	Bemerkungen
Tafelwein: davon Wein gemäß Artikel 72 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87				
Qualitätswein b.A.				
Sonstiger Wein				
Insgesamt				
Konzentrierter Traubenmost				
Rektifizierter konzentrierter Traubenmost				
Insgesamt				

TABELLE E
MELDUNG DES BESTANDS AN WEIN- UND TRAUBENMOST AM 31. AUGUST 19...

Land:
Jahr: 19... — 19...
(Wirtschaftsjahr: 1. September bis 31. August)

		(in 1 000 hl)			
Art der Erzeugung	Gesamtbestand	davon Rot- und Roséwein	davon Weißwein	Bemerkungen	
Wein	1. Bestand bei den Erzeugern: a) Tafelwein: davon Wein gemäß Artikel 72 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 b) Qualitätswein b. A. c) Sonstiger Wein				
	Insgesamt				
	2. Bestand bei den Händlern: a) Gemeinschaftswein: — Tafelwein — davon Wein gemäß Artikel 72 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 — Qualitätswein b. A. b) Wein aus Drittländern				
Insgesamt					
3. Summe (1 + 2)					
Traubenmost	1. Bestand bei den Erzeugern: a) Konzentrierter Traubenmost b) Rektifizierter konzentrierter Traubenmost				
	Insgesamt				
	2. Bestand bei den Händlern: a) Konzentrierter Traubenmost b) Rektifizierter konzentrierter Traubenmost				
Insgesamt					
3. Summe (1 + 2)					

ANHANG II

KONKORDANZTABELLE

Verordnung (EWG) Nr. 3929/87	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 12 Absätze 1 und 2	Artikel 2
Artikel 2 Absatz 1	Artikel 3 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 2	Artikel 3 Absatz 4
Artikel 2 Absatz 3	Artikel 3 Absatz 5
Artikel 3	Artikel 4
Artikel 12 Absatz 3	Artikel 5
Artikel 4	Artikel 6
Artikel 7	Artikel 7
Artikel 14	Artikel 8
Artikel 13	Artikel 9
Artikel 15	Artikel 10
Artikel 5	Artikel 11
Artikel 11	Artikel 12
Artikel 11a	Artikel 13
Artikel 6	Artikel 14
Artikel 8	Artikel 15
Artikel 9	Artikel 16
Artikel 10	—
Artikel 17	Artikel 17
Artikel 18	Artikel 18
Anhang I	Anhang I
Anhang II	Anhang I
Anhang III	Anhang II

VERORDNUNG (EG) Nr. 1295/96 DER KOMMISSION

vom 4. Juli 1996

zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen EinfuhrzölleDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-
organisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1126/96 der Kommission⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der
Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zucker-
sektors außer Melasse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1127/96⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und
bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen
Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die
Verordnung (EG) Nr. 1195/96 der Kommission⁽⁵⁾, geän-dert durch die Verordnung (EG) Nr. 1270/96⁽⁶⁾, festge-
setzt.Die Anwendung der mit der Verordnung (EG)
Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf
die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die
Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur
vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG)
Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden
repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 25. 6. 1996, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 150 vom 25. 6. 1996, S. 12.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 3.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 163 vom 2. 7. 1996, S. 38.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 4. Juli 1996 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in ECU)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	24,82	3,89
1701 11 90 ⁽¹⁾	24,82	9,12
1701 12 10 ⁽¹⁾	24,82	3,71
1701 12 90 ⁽¹⁾	24,82	8,69
1701 91 00 ⁽²⁾	31,10	9,68
1701 99 10 ⁽²⁾	31,10	5,16
1701 99 90 ⁽²⁾	31,10	5,16
1702 90 99 ⁽³⁾	0,31	0,34

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1296/96 DER KOMMISSION

vom 4. Juli 1996

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden EinfuhrpreiseDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2933/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von derKommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 21.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1297/96 DER KOMMISSION

vom 4. Juli 1996

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 95/96⁽⁴⁾, aufgeführt sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

Da nach einigen Bestimmungen 400 000 Tonnen Weichweizenmehl ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durchdie Verordnung (EG) Nr. 1029/96⁽⁶⁾, angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁸⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 des Rates⁽⁹⁾ limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.⁽³⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1996, S. 10.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 137 vom 8. 6. 1996, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1996, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Juli 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für
Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)			(ECU/Tonne)		
Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag ⁽²⁾	Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag ⁽²⁾
0709 90 60 000	—	—	1101 00 11 000	—	—
0712 90 19 000	—	—	1101 00 15 100	01	0 ⁽⁴⁾
1001 10 00 200	—	—	1101 00 15 130	01	0 ⁽⁴⁾
1001 10 00 400	—	—	1101 00 15 150	—	—
1001 90 91 000	—	—	1101 00 15 170	—	—
1001 90 99 000	—	—	1101 00 15 180	—	—
1002 00 00 000	01	0	1101 00 15 190	—	—
1003 00 10 000	—	—	1101 00 90 000	—	—
1003 00 90 000	—	—	1102 10 00 500	01	45,00
1004 00 00 200	—	—	1102 10 00 700	—	—
1004 00 00 400	—	—	1102 10 00 900	—	—
1005 10 90 000	—	—	1103 11 10 200	01	0 ⁽³⁾
1005 90 00 000	—	—	1103 11 10 400	—	— ⁽³⁾
1007 00 90 000	—	—	1103 11 10 900	—	—
1008 20 00 000	—	—	1103 11 90 200	—	— ⁽³⁾
			1103 11 90 800	—	—

⁽¹⁾ Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 alle Drittländer.

⁽²⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

⁽³⁾ Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

⁽⁴⁾ Nach dem Verfahren des Artikels 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 für 400 000 Tonnen Weichweizenmehl mit Bestimmung Drittländer festgesetzte Erstattung.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1298/96 DER KOMMISSION

vom 4. Juli 1996

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 95/96⁽⁴⁾, kann für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muß unter Berücksichtigung der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 aufgeführten Faktoren berechnet werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung

der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁶⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1164/96⁽⁸⁾, erlassen.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1996, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 153 vom 27. 6. 1996, S. 41.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Juli 1996 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11	5. Term. 12	6. Term. 1
0709 90 60 000	—	—	—	—	—	—	—	—
0712 90 19 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 400	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 91 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1002 00 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 400	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 10 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1007 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 100	01	0	- 1,78	- 3,56	- 5,34	- 7,12	—	—
1101 00 15 130	01	0	- 1,66	- 3,32	- 4,98	- 6,64	—	—
1101 00 15 150	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 170	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 180	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 500	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 700	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 200	01	0	- 1,95	- 3,90	- 5,85	- 7,80	—	—
1103 11 10 400	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 800	—	—	—	—	—	—	—	—

(*) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:
01 alle Drittländer.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (Abl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1032/96 der Kommission vom 7. Juni 1996 zur Verschiebung der bezüglich der Aussaat bestimmter Kulturpflanzen in mehreren Regionen einzuhaltenden Termine im Wirtschaftsjahr 1996/97

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 137 vom 8. Juni 1996)

Seite 9, Anhang, Spalte „Region“ betreffend Soja (Italien):

Nach „Asti“ wird „Biella“, nach „Gorizia“ wird „Lodi“ und nach „Venezia“ wird „Verbano-Cusio-Ossola“ eingefügt.
